



**Politische Gemeinde
Henggart**

**Geschäftsordnung
vom 20. Februar 2006**

| Inhaltsverzeichnis | Seiten |
|---|---------------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Art. 1 Nach der Erneuerungswahl | 1 |
| Art. 2 In den Zwischenjahren | 1 |
| Art. 3 Präsident | 1 |
| Art. 4 Vizepräsidenten | 2 |
| Art. 5 Gemeinbeschreiber | 2 |
| Art. 6 Sitzungsgeld | 2 |
| 2. Sitzungen | 2 |
| Art. 7 Vertagung von Sitzungen | 2 |
| Art. 8 Einladung | 2 |
| Art. 9 Aktenaufgabe | 3 |
| Art. 10 Zeit und Dauer der Sitzung | 3 |
| Art. 11 Appell | 3 |
| Art. 12 Beschlussfähigkeit | 3 |
| Art. 13 Keine Öffentlichkeit der Verhandlung | 4 |
| Art. 14 Richtigstellung in der Presse | 4 |
| Art. 15 Zuhörer an der Gemeindeversammlung (nicht Stimmberechtigte) | 4 |
| Art. 16 Optische und akustische Aufnahmen | 4 |
| Art. 17 Rauchverbot | 4 |
| 3. Form der Verhandlungen | 4 |
| Art. 18 Tagesordnung | 4 |
| Art. 19 Beizug von Sachverständigen und Sachbearbeitern | 5 |
| Art. 20 Unterlagen | 5 |
| Art. 21 Worterteilung | 5 |
| Art. 22 Form der Voten | 5 |
| Art. 23 Redezeit | 5 |
| Art. 24 Mahnung zur Sache | 5 |
| Art. 25 Ordnungsruf, Wortentzug, Ausschluss von der Sitzung | 6 |
| Art. 26 Aufhebung und Unterbrechung der Sitzung | 6 |
| Art. 27 Anträge | 6 |
| Art. 28 Ausstandspflicht | 6 |
| 4. Abstimmung | 7 |
| Art. 29 Gleichgeteilte Stimmen | 7 |
| Art. 30 Stimmabgabe | 7 |
| Art. 31 Geheime Abstimmung | 7 |

| Inhaltsverzeichnis | Seiten |
|--|---------------|
| 5. Wahlen | 7 |
| Art. 32 Kantonales Recht | 7 |
| Art. 33 Stimmabgabe Präsident | 7 |
| Art. 34 Wahlmodus, geheime Wahlen | 7 |
| Art. 35 Ungültige Wahlzettel | 8 |
| Art. 36 Auszählung | 8 |
| Art. 37 Offene Wahlen | 8 |
| 6. Persönliche Vorstösse und Fragestunde | 8 |
| Art. 38 Fragestunde | 8 |
| 7. Behandlung von Initiativen | 9 |
| Art. 39 Einzelinitiative | 9 |
| Art. 40 Verfahren in der Gemeindeversammlung | 9 |
| Art. 41 Rückzug der Initiativen | 9 |
| Art. 42 Wirkung von Initiativen | 9 |
| 8. Protokoll; Bekanntmachung der Beschlüsse | 10 |
| Art. 43 Inhalt | 10 |
| Art. 44 Substantielles Protokoll | 10 |
| Art. 45 Tonaufnahme | 10 |
| Art. 46 Verfassung des Protokolls | 10 |
| Art. 47 Abnahme des Protokolls | 10/11 |
| Art. 48 Unterschriftenregelung | 11 |
| Art. 49 Akten | 11 |
| 9. Kommissionen | 11 |
| Art. 50 Einladung | 11 |
| Art. 51 Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstand | 11 |
| Art. 52 Beizug von Behördevertretern und Sachbearbeitern | 12 |
| Art. 53 Unterlagen für Kommissionsberatungen | 12 |
| Art. 54 Akteneinsicht, Auskünfte | 12 |
| Art. 55 Geheimhaltung | 12 |
| Art. 56 Abschluss der Kommissionsarbeiten | 13 |
| Art. 57 Berichterstattung | 13 |
| Art. 58 Protokollführung | 13 |
| Art. 59 Augenscheine | 13 |
| Art. 60 Überwachung der Kommissionstätigkeit | 13 |
| 10. Schlussbestimmungen | 13 |
| Art. 61 Inkrafttreten | 13 |
| Art. 62 Abänderung | 14 |
| Art. 63 Vorbehalt | 14 |

Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 20. Februar 2006 (GesOGR)

Sprachform: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für Frauen und Männer, unabhängig davon, ob im Einzelnen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Nach der Erneuerungswahl

Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Gemeindegemeinschreibers zur konstituierenden Sitzung (§ 33 GPR).

Alle Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können jedoch erst an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

Der Gemeindepräsident eröffnet die konstituierende Sitzung. Bis zum Tag der konstituierenden Sitzung amtiert der bisherige Gemeinderat.

Art. 2 In den Zwischenjahren

In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates spätestens an der ersten Sitzung des Monats Mai statt.

Der abtretende Präsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

Art. 3 Präsident

Der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates.

Er sorgt für die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für die Ordnung im Versammlungsraum.

Art. 4 Vizepräsidenten

Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Obliegenheiten vom ersten Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der amtsälteste Gemeinderat ausnahmsweise die Präsidialfunktionen.

Art. 5 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter besorgen die Protokollführung und die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates.

Der Gemeinderat stellt das für die Kanzleiarbeiten und die Unterstützung des Gemeindeschreibers erforderliche Personal zur Verfügung.

Art. 6 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber resp. seine Stellvertreter beziehen ein Sitzungsgeld. Das gleiche Sitzungsgeld wird für die Kommissions- und Bürositzungen ausbezahlt.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Sitzungsgelder und weitere allfällig feste Entschädigungen fest.

2. Sitzungen

Art. 7 Vertagung von Sitzungen

Der Gemeinderat versammelt sich:

1. auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
2. auf eigenen Beschluss
3. auf schriftliches Begehren von mindestens 3 Mitgliedern
4. auf Verlangen des Gemeindeschreibers

Art. 8 Einladung

Die Einladungen zu den Sitzungen sind - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Geschäfte durch Brief zu erlassen.

Art. 9 Aktenauflage

Die Akten liegen vom Zeitpunkt der Einladung an für die Mitglieder des Gemeinderates auch ausserhalb der Bürozeit in einem Ordner, im Schrank des kleinen Sitzungszimmers im Gemeindehaus, bereit. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, jedem Gemeinderatsmitglied sei die Aktenlage bekannt.

Akten und Unterlagen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindepräsidenten oder des Gemeindeschreibers und nur für die absolut unerlässliche Zeit aus dem Akteneinsichtszimmer entfernt werden.

Art. 10 Zeit und Dauer der Sitzung

Die Sitzungstermine werden für die ordentlichen Sitzungen jährlich im voraus festgelegt.

Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend um 19 Uhr statt. Sie dauern normalerweise 2 - 3 Stunden und können durch eine kurze Pause unterbrochen werden.

Ausnahmsweise können Doppelsitzungen durchgeführt werden, die um 17 Uhr beginnen und höchstens 4 Stunden dauern. Doppelsitzungen sind durch eine Pause zu unterbrechen.

Art. 11 Appell

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist an einer Sitzung des Gemeinderates teilzunehmen, hat sich unter Angabe des Grundes vor der Sitzung beim Gemeindepräsidenten zu entschuldigen und seine Stellvertretung zu regeln.

Der Appell wird zu Beginn der Sitzung durch den Gemeindeschreiber vorgenommen und im Protokoll vermerkt. Bei zu spät eintreffenden oder vor Schluss der Sitzung weggehenden Mitglieder wird ein entsprechender Vermerk mit Zeitangabe vorgenommen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 Keine Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Gemeinderatsitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Der Gemeinderat kann jedoch Ausnahmen beschliessen.

Art. 14 Richtigstellung in der Presse

Jede Zeitung, die anlässlich der Gemeindeversammlung zur Berichterstattung eingeladen wurde, ist verpflichtet, auf Begehren des Gemeinderates unrichtige Wiedergaben der Verhandlungen unentgeltlich richtigzustellen.

Wird die verlangte Berichtigung verweigert, wird die entsprechende Zeitung künftig nicht mehr zur Berichterstattung eingeladen.

Art. 15 Zuhörer an der Gemeindeversammlung (nicht Stimmberechtigte)

Die Zuhörer haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. Sie haben sich jeder Störung und jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung über die Verhandlungen zu enthalten.

Der Vorsitzende hat Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Gemeindesaal zu weisen, notfalls unter Einsatz der Polizei. Fehlbare sind zu verzeigen.

Art. 16 Optische und akustische Aufnahmen

Optische und akustische Aufnahmen sind während den Gemeinderatssitzungen ohne die Erlaubnis des Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter im Sitzungszimmer nicht gestattet.

Art. 17 Rauchverbot

Während den Gemeinderatssitzungen ist das Rauchen im Sitzungszimmer verboten.

3. Form der Verhandlungen

Art. 18 Tagesordnung

Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung, stellt fest, ob Einwände gegen das Protokoll erhoben werden und bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte. Der Gemeinderat kann jedoch Änderungen in der Reihenfolge beschliessen.

Art. 19 Beizug von Sachverständigen und Sachbearbeitern

Jeder Gemeinderat ist berechtigt, in einzelnen Fällen Sachverständige oder Sachbearbeiter zur fachmännischen Erläuterung seiner Anträge heranzuziehen.

Art. 20 Unterlagen

Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte und Weisungen nicht 5 Tage vor der Gemeinderatssitzung versandt worden, muss deren Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, falls dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

Art. 21 Worterteilung

Der Präsident gibt das Wort dem Ressortvorstand zur Stellungnahme. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Gemeinderatsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet. Anschliessend ist die Diskussion offen. In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Gemeinderatsmitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, besitzen den Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben.

Art. 22 Form der Voten

In der Regel wird im Rat Mundart gesprochen. Auf Begrüssungsformeln und die Nennung von akademischen Titeln wird verzichtet.

Art. 23 Redezeit

Die Redezeit für die Berichterstatter in Sachgeschäften kann durch den Gemeindepräsidenten auf 15 Minuten beschränkt werden. Bei langen Debatten kann er die Redezeit weiter verkürzen.

Art. 24 Mahnung zur Sache

Die Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn der Gemeindepräsident unverzüglich, bei der Sache zu bleiben.

Art. 25 Ordnungsruf, Wortentzug, Ausschluss von der Sitzung

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen einzelne Mitglieder des Gemeinderates und andere kommunale Organe, ruft ihn der Gemeindepräsident zur Ordnung.

Lässt sich ein Gemeinderatsmitglied trotz zweimaligem Ordnungsruf an der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, entzieht ihm der Gemeindepräsident das Wort; das gleiche gilt gegenüber Rednern, die seine zweite Mahnung, zur Sache zuzusprechen, missachten. Spricht ein Mitglied des Gemeinderates trotz des Wortentzuges weiter oder verletzt es fortgesetzt den parlamentarischen Anstand, kann der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter das Mitglied von der Sitzung ausschliessen. Das Sitzungsgeld wird entzogen.

Art. 26 Aufhebung und Unterbrechung der Sitzung

Bei Ruhestörung im Gemeinderat kann der Gemeindepräsident die Aufhebung der Sitzung androhen. Dauert die Störung an, hebt er die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit auf. Bei Unklarheit ist der Gemeindepräsident befugt, die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit zu unterbrechen.

Art. 27 Anträge

Die Anträge (Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge) sind von den Antragstellern mündlich vorzubringen und dem Gemeindepräsidenten wenn möglich vor, spätestens aber unmittelbar im Anschluss an die Begründung schriftlich einzureichen.

Art. 28 Ausstandspflicht

Mitglieder des Gemeinderates und der Behörden sowie Angestellte der Politischen Gemeinde Henggart und Personen, die an Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Wer in den Ausstand tritt, verlässt bei nicht öffentlichen Verhandlungen für Beratung und Beschlussfassung das Sitzungslokal.

4. Abstimmungen

Art. 29 Gleichgeteilte Stimmen

Dem Präsident steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Er ist berechtigt, diesen zu begründen.

Art. 30 Stimmabgabe

Jedes Gemeinderatsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben oder sie geht unter Namensaufruf vor sich. Im Protokoll ist auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes vorzumerken, wie die einzelnen Gemeinderatsmitglieder gestimmt haben. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Art. 31 Geheime Abstimmung

Geheime Abstimmungen im Gemeinderat sind nicht zulässig.

5. Wahlen

Art. 32 Kantonales Recht

Für die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) massgebend.

Art. 33 Stimmabgabe Präsident

Bei geheimen Wahlen in der Gemeindeversammlung stimmt der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist.

Art. 34 Wahlmodus, geheime Wahlen

Im Falle geheimer Wahlen in der Gemeindeversammlung wird zunächst bei geschlossener Tür die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festgestellt und in der Folge die Zahl der eingesammelten Stimmzettel ermittelt. Der Präsident gibt das Ergebnis zu Protokoll.

Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der anwesenden Mitglieder, ist der Wahlgang nichtig und zu wiederholen.

Art. 35 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel, die den Namen des Kandidaten nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Art. 36 Auszählung

Die Stimmzähler verlesen die auf den Wahlzetteln verzeichneten Namen. Der Präsident gibt das Ergebnis der Auszählung zu Protokoll.

Mit der Zustimmung des Gemeinderates kann die Auszählung ausserhalb des Sitzungssaales erfolgen.

Art. 37 Offene Wahlen

Wahlen, für die nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben oder beschlossen wird, werden offen vorgenommen.

Für offene Wahlen gelten folgende Regeln:

1. Der Gemeindepräsident fordert die Gemeindeversammlung auf, Kandidaten vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag und kein Gegenvorschlag, wird der Vorgeslagene als gewählt erklärt.
2. Werden die Namen mehrerer Kandidaten genannt, sind die anwesenden Stimmberechtigten bei geschlossener Türe zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jeden Einzelnen in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.
3. Es sind höchstens drei Wahlgänge anzuordnen. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das einfache Mehr.
4. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl stehenden Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben.

6. Persönliche Vorstösse und Fragestunde

Art. 38 Fragestunden

Auf Anfrage hin wird maximal einmal pro Halbjahr eine Fragestunde durchgeführt. Die Fragestellung durch den Bürger wie auch die Antwort durch den Gemeindepräsidenten erfolgen mündlich.

7. Behandlung von Initiativen

Art. 39 Einzelinitiative

Ein einziger Stimmberechtigter kann mit seinem Vorschlag, dessen Initiativfähigkeit vorausgesetzt, einen Entscheid der Gesamtheit auslösen, eine Mindestzahl von Unterzeichnern ist darüber hinaus nicht erforderlich. Gegenstand einer Initiative kann in der Gemeinde mit sog. ordentlicher Organisation nur ein Geschäft sein, dass in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Initiativen sind stets als schriftliche Eingabe bei der Gemeindevorstehererschaft einzureichen. Sie müssen den Antrag an die Gemeindeversammlung enthalten. Eine schriftliche Begründung schreibt das Gesetz für Initiativen nicht vor.

Art. 40 Verfahren in der Gemeindeversammlung

Die Ankündigung ist die gleiche wie für andere Geschäfte. In der Versammlung folgt der Verlesung des Initiativantrages die Begründung durch den Initianten. Dann folgt die Stellungnahme des Gemeinderates mit Antrag und Begründung. Darauf die allgemeine Aussprache der Versammlungsteilnehmer. Sie können Anträge auf Verwerfung, Verschiebung oder Abänderung stellen.

Art. 41 Rückzug der Initiativen

Der Rückzug einer Initiative ist durch entsprechende schriftliche Erklärung der Unterzeichner möglich.

Art. 42 Wirkung von Initiativen

Ist die Initiative durch die Gemeindeversammlung erheblich erklärt worden, verpflichtet sich die Behörde, der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist eine definitive Vorlage zu unterbreiten. Das Ziel der Anregung soll respektiert werden. Der Gemeinderat hat einen Entwurf vorzulegen, der die Absichten der Initianten zum Ausdruck bringt und deren Gedanken entspricht.

8. Protokoll; Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 43 Inhalt

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder sowie des Vorsitzenden und des Protokollführers;
2. die in der Sitzung behandelten Geschäfte, unter Verweisung auf die Akten;
3. die Anträge;
4. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
5. die Schriftstücke, die der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat.

Art. 44 Substantielles Protokoll

In Ausnahmefällen kann der Rat substantielle Protokollführung (summarische Darlegung der wichtigsten abgegebenen Voten) beschliessen. Sonst wird nur ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 45 Tonaufnahme

Der Gemeinbeschreiber oder sein Stellvertreter ist ermächtigt, als Hilfsmittel für die Protokollführung Tonaufnahmen vorzunehmen. Diese Aufnahmen dürfen zu keinem anderen Zweck als für die Protokollerstellung verwendet werden und sind nach Rechtskraft des Protokolls zu löschen.

Art. 46 Verfassung des Protokolls

Der Gemeinbeschreiber oder sein Stellvertreter verfasst das Protokoll.

Art. 47 Abnahme des Protokolls

Das Protokoll ist vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeinbeschreiber resp. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Es liegt bei den Akten für die nächste Sitzung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Berichtigungsanträge sind dem Gemeindepräsidenten vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Über solche Beanstandungen entscheidet der Rat. Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Originalprotokoll wird im Archiv der Gemeindeverwaltung verwahrt und darf nicht herausgegeben, den Mitgliedern des Gemeinderates jedoch zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.

Ressortbezogen werden den Gemeinderäten Protokollauszüge zugestellt.

Art. 48 Unterschriftenregelung

Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde Henggart sowie die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Gemeinderates werden vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber resp. deren Stellvertretern unterzeichnet.

Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und Anzeigen kann der Gemeindeschreiber allein unterzeichnen.

Art. 49 Akten

Die Akten werden in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt. Sie dürfen nur an Oberbehörden herausgegeben werden, stehen jedoch den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsichtnahme offen.

9. Kommissionen

Art. 50 Einladung

Die Kommissionen besammeln sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder.

Art. 51 Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstand

Bezüglich der Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstandspflicht gelten Art. 11 und Art. 25 dieser Geschäftsordnung.

Art. 52 Beizug von Behördevertretern und Sachbearbeitern

Die Kommissionen können zu ihren Beratungen eine Vertretung des Gemeinderates, in Schul- und Sozialangelegenheiten eine solche der Schulpflege bzw. Fürsorgebehörde einladen.

Es steht den eingeladenen Behördemitgliedern frei, in einzelnen Fällen in Begleitung der zuständigen Sachbearbeiter oder sachverständigen Drittpersonen zu erscheinen.

Die Kommissionen können Sachverständige und - im Einverständnis mit dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates - auch Sachbearbeiter zu den Beratungen beiziehen.

Art. 53 Unterlagen für Kommissionsberatungen

Der Gemeinderat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Gemeinderates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

Art. 54 Akteneinsicht, Auskünfte

Ein Recht zur direkten Einsichtnahme in Akten der Gemeindeverwaltung besitzen der Gemeinderat und seine Kommissionen nicht. Es ist der Dienstweg über den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter einzuhalten.

Gemeindemitarbeiter erteilen Auskünfte nicht allgemeiner Natur nur, nachdem sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich dazu ermächtigt und vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

Art. 55 Geheimhaltung

Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

Die Kommissionsmitglieder und Zuhörer unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

Art. 56 Abschluss der Kommissionsarbeiten

Wenn sich die Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen zu materiellen Abänderungsanträgen veranlasst sehen, sollen sie dies vor dem endgültigen Abschluss ihrer Beratungen dem Gemeinderat mitteilen und ihm Gelegenheit zur Äusserung geben.

Art. 57 Berichterstattung

Sofern eine Kommission nicht anders beschliesst, ist der Kommissionspräsident mit der Berichterstattung im Gemeinderat beauftragt.

Art. 58 Protokollführung

Über Kommissionsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Abnahme des Protokolls erfolgt in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung.

Die Protokolle werden in Kopie auch der Gemeindeverwaltung zugestellt. Der Sekretär resp. Aktuar wird aus der Mitte der Kommission bestimmt.

Art. 59 Augenscheine

Die Kommissionen oder von ihr bestimmte Kommissionsmitglieder sowie ihre Präsidenten sind berechtigt, in der Regel unter Mitteilung an den zuständigen Ressortvorsteher, die Dienstabteilungen auf der Gemeindeverwaltung zu besuchen und dabei von den Exekutivmitgliedern Auskünfte einzuholen.

Art. 60 Überwachung der Kommissionstätigkeit

Der Gemeindepräsident sorgt für rasche Erledigung der Kommissionsarbeiten.

10. Schlussbestimmungen

Art. 61 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat auf den Beginn der Amtsdauer 2006 - 2010 in Kraft.

Art. 62 Abänderung

Begehren auf Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen eines schriftlichen Antrages durch ein Mitglied des Gemeinderates oder des Gemeindeschreibers resp. seines Stellvertreters.

Art. 63 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung.

Genehmigt: 20. Februar 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:

W. Wipf

P. Ringer